

## **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Stadtilm**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1,2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVbl. S. 74) sowie der §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 (GVbl. 2012, 137) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

### **§ 1 Name und Funktion des Beirates**

- (1) In der Stadt Stadtilm wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Stadtilm.
- (3) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Stadtilm und den Ortsteilen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

### **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner für die Senioren zu sein,
  2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Ilm-Kreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

### **§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilsräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilsräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilsräte nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

(6) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

#### **§ 4 Mitglieder des Beirates**

(1) Der Beirat hat acht Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt.

Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

(3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

(4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

(6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

#### **§ 5 konstituierende Sitzung des Beirates**

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

#### **§ 6 Vorstand des Beirates**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

(4) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

(1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

### **§ 8 Ehrenamt/Entschädigung**

(1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

### **§ 9 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, den 16.08.2019

Petermann  
Bürgermeister

Siegel

1. Mit Beschluss Nr. 10/2019-2024 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung des Seniorenbeirates beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 24.07.2019 die Satzung des Seniorenbeirates nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ortsrecht der Stadt Stadtilm  
Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Stadtilm

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 16.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 16.08.2019

Petermann  
Bürgermeister

Stadtilm